

2024.SK.0158

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Initiative für eine konsequente Klimapolitik (Klimagerechtigkeitsinitiative) und Gegenvorschlag (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Am 15. November 2024 hat das Initiativkomitee «Klimagerechtigkeitsinitiative» die Volksinitiative für eine konsequente Klimapolitik (Klimagerechtigkeitsinitiative) mit 5'302 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Der Gemeinderat stellte mit Beschluss vom 4. Dezember 2024 fest, dass die Initiative formell zustande gekommen und materiell gültig ist. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) hat der Gemeinderat innerhalb von 12 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag zu stellen. Im vorliegenden Fall hat der Stadtrat diese Frist um sechs Monate bis Mitte Mai 2026 verlängert (SRB 2026-21 vom 29. Januar 2026).

Der Gemeinderat misst den Kernforderungen der Klimagerechtigkeitsinitiative eine sehr hohe Priorität zu und verfolgt mit seiner Politik grundsätzlich die gleiche Stossrichtung, wie sie von der Initiative gefordert wird. Er ist aber überzeugt, dass den städtischen Zielen im Kontext der Energietransformation mit dem ausgearbeiteten Gegenvorschlag besser entsprochen werden kann. Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat deshalb vorliegend einen Gegenvorschlag zur Initiative für eine konsequente Klimapolitik (Klimagerechtigkeitsinitiative) sowie die entsprechende Abstimmungsbotschaft zur Genehmigung.

2. Ausgangslage

Die Schweiz hat 2017 das Übereinkommen von Paris ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Treibhausgasemissionen möglichst rasch zu reduzieren. Ziel des Abkommens ist es, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen. Der Bundesrat hat 2019 beschlossen, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Durch die Zustimmung der Schweizer Stimmbevölkerung zum Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) im Jahr 2023 ist das Netto-Null-Ziel gesetzlich verankert. In der kantonalen Verfassung wurde dieser Grundsatz 2021 ebenfalls aufgenommen (Art. 31a Abs. 2 Verfassung des Kantons Bern vom 6. September 1993 [KV; BSG 101.1]).

Die Stadt Bern bekennt sich schon lange zu einer fortschrittlichen Energie- und Klimapolitik: 2005 verabschiedete der Gemeinderat die erste Energiestrategie der Stadt Bern, 2010 wurde die Stadt erstmals mit dem Label «Energistadt Gold» ausgezeichnet, 2014 trat der Energierichtplan der Stadt in Kraft, 2015 verabschiedete der Gemeinderat die Energie- und Klimastrategie 2025 und im Jahr 2022 setzte die Stadt Bern das Reglement vom 17. März 2022 über Klimaschutz (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) in Kraft. Mit dem Klimareglement hat die Stadt Bern die Ziele des Pariser Klimaabkommens für ihr Gemeindegebiet verschärft: Die Stadt muss bereits spätestens im Jahr 2045 das Netto-Null-Ziel erreichen. Im Klimareglement wurden entsprechende CO₂-Absenkpfade definiert.

Artikel 4 des Klimareglements verlangt vom Gemeinderat, dass er mit der Energie- und Klimastrategie Massnahmen definiert, um die Klimaziele der Stadt Bern zu erreichen. Mit der Energie- und Klimastrategie 2035, welche im Herbst 2024 verabschiedet wurde, hat der Gemeinderat zusammen mit dem Stadtrat 49 Massnahmen in sechs Handlungsfeldern definiert, welche – wenn sie umgesetzt werden – zur Zielerreichung führen können. Entscheidend ist deshalb, dass die personellen und fi-

nanziellen Ressourcen der Stadt Bern für die Umsetzung dieser Massnahmen eingesetzt werden. Für die Massnahmenumsetzung wurden die Verantwortungen den jeweils zuständigen Direktionen und Dienststellen zugeordnet. Sie sind verantwortlich, die notwendigen Mittel für die Massnahmenumsetzung im Rahmen des Budgetprozesses (Mittelfristige Investitionsplanung, MIP und Aufgaben- und Finanzplan, AFP) einzustellen. Gemeinderat und Stadtrat haben bewusst von der Schaffung eines eigenen Finanzierungstopfs für Klimaschutzmassnahmen abgesehen, weil sie Teil jeder einzelnen Planung und Umsetzung sein müssen und meist nicht losgelöst von den Projekten umgesetzt werden können.

Basierend auf dem Klimareglement und der Energie- und Klimastrategie hat der Gemeinderat zudem die Eignerstrategie Energie Wasser Bern (ewb) überarbeitet. Diese ist die Grundlage dafür, dass ewb ihre Roadmap zu Netto-Null mit einer entsprechenden Zielnetz- und Investitionsplanung aufgestellt und der Bevölkerung und den Unternehmen kommuniziert hat. Dazu gehört auch die schrittweise Stilllegung des Gasnetzes aufgrund des Ausstiegs aus dem fossilen Gas.

Der Gemeinderat erstellt seit 2008 im Rahmen des Controllings der Energie- und Klimastrategie jährlich die Energie- und Treibhausgasbilanz für das gesamte Stadtgebiet sowie für die Stadtverwaltung. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Wirkung der Umsetzung der Massnahmen regelmässig überprüft wird. Die Erfolge können sich sehen lassen: Auf dem gesamten Stadtgebiet wurde beispielsweise der Wärmeverbrauch seit dem Jahr 2008 um mehr als ein Drittel reduziert – und dies mit einem gleichzeitigen Anstieg der Bevölkerung um mehr als 10 000 Personen.

3. Die Initiative

Am 15. November 2024 wurde die städtische Initiative für einen konsequenten Klimaschutz (Klimagerechtigkeitsinitiative) eingereicht. Zusammenfassend verlangt die Initiative, dass sich die Stadt verbindlich für die Ziele des Pariser Klimaabkommens einsetzt, gleichzeitig sollen die städtischen Klimaziele gegenüber den im Klimareglement festgehaltenen Zielen verschärft werden. Konkret sollen spätestens ab 2040 weniger Treibhausgase auf dem Stadtgebiet freigesetzt werden als hier gebunden werden können, angestrebt werden soll zudem, dieses Ziel bereits 2035 zu erreichen. Für die Finanzierung der notwendigen Massnahmen soll ein Klimafonds errichtet und jährlich mit mindestens 20 Mio. Franken geäufnet werden. Für die Finanzierung desselben werden Varianten vorgeschlagen: Über das ordentliche Budget, die Erhöhung der Steuern für juristische Personen, die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Gebühren oder / und über die Gewinnablieferung von ewb. Weiter soll die Finanzierung des Klimafonds sozialverträglich ausgestaltet werden.

Die Initiative verlangt im Wortlaut folgende Änderungen der Gemeindeordnung:

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern wird wie folgt geändert: **Artikel 8a (neu) «Klimagerechtigkeit»**

1. Die Stadt setzt sich verbindlich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) erreicht werden.
2. Spätestens ab 2040 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können. Es wird angestrebt, dass dieses Ziel bereits 2035 erreicht wird.
3. Das Reglement über Klimaschutz regelt die konkreten Absenkpfade und Massnahmen.
4. Zur Finanzierung errichtet die Stadt einen Klimafonds.
5. Die Stadt äufnet den Klimafonds mit jährlich mindestens CHF 20 Millionen, bis die Klimaziele erfüllt sind.

Zur Äufnung des Klimafonds kann die Stadt neben Beiträgen aus dem ordentlichen Budget namentlich

- a) die Steuern für juristische Personen erhöhen;
 - b) bestehende Gebühren erhöhen oder neue Gebühren erlassen;
 - c) einen Teil der Gewinnablieferung der ewb verwenden und diese bei Bedarf erhöhen.
6. Die Finanzierung des Klimafonds muss sozialverträglich ausgestaltet sein und darf nicht zu Lasten von wenig Verdienenden gehen.
 7. Sobald die Klimaziele erreicht sind, wird der Klimafonds zu Gunsten der allgemeinen Stadtkasse aufgelöst.

4. Ablehnung der Initiative

Der Gemeinderat lehnt die Klimagerechtigkeitsinitiative ab. Die Initiative verlangt eine weitere Verschärfung der städtischen Klimaziele gegenüber den im Klimareglement festgehaltenen. Mit der Erarbeitung und Verabschiedung des Klimareglements hat der Stadtrat die Klimaziele der Stadt Bern breit diskutiert und verbindlich festgelegt. Mit den darin definierten Absenkpfeilen erreicht die Stadt Bern die Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 – fünf Jahre schneller als die Ziele des Pariser Klimaabkommens verlangen. Darauf basierend wurde die Energie- und Klimastrategie erarbeitet. Viele Unternehmen, darunter auch ewb, haben auf dieser Grundlage ihre Unternehmensstrategie und Investitionsprojekte (Zielnetzplanung) definiert. Würden – wie mit der Initiative verlangt – neue Ziele gesetzt, müssten all diese Instrumente wieder neu erarbeitet werden. Damit würden viel Zeit und Ressourcen verloren gehen, welche für die Umsetzung der Massnahmen dringend notwendig sind. Die zweite Stossrichtung der Initiative (fixe Bindung finanzieller Mittel zugunsten der Energietransformation) wird jedoch positiv bewertet und soll sinngemäss umgesetzt werden. Der Gemeinderat misst auch der sozialverträglichen Ausgestaltung des Klimaschutzes einen hohen Stellenwert bei, weshalb auch diese Forderung aufgenommen wird. Der Gemeinderat hat einen entsprechenden Gegenvorschlag erarbeitet.

4.1 Gegenüberstellung Initiative und Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag zur Klimagerechtigkeitsinitiative schafft, wie von der Initiative gefordert, einen neuen Artikel 8a (Klimaschutz) in der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1). Er ergänzt zudem den Artikel 13 (Wohnen) der Gemeindeordnung. Damit werden der Klimaschutz und die Sozialverträglichkeit wie von der Initiative gefordert in der Gemeindeordnung verankert.

Nachfolgend werden die Forderungen der Klimagerechtigkeitsinitiative sowie die Inhalte des Gegenvorschlags einander gegenübergestellt, wonach auf die einzelnen Punkte im Detail in den nachkommenden Kapiteln eingegangen wird.

Inhalt Klimagerechtigkeitsinitiative	Inhalt Gegenvorschlag
Die Stadt setzt sich verbindlich für die Ziele des Klimaabkommens von Paris ein.	Der Gegenvorschlag übernimmt diese Forderung . Sie wird im neuen Artikel 8a der Gemeindeordnung aufgenommen. (siehe Kap. 4.2)
Die aktuellen städtischen Klimaziele sollen gegenüber dem Klimareglement weiter verschärft werden: Statt wie im Klimareglement vorgesehen 2045 soll das Netto-Null-Ziel bereits 2040 (möglichst bereits 2035) erreicht werden.	Die im Klimareglement formulierten Ziele (2045 Netto-Null für das ganze Stadtgebiet, 2041 für die Stadtverwaltung) werden im neuen Artikel 8a der Gemeindeordnung aufgenommen . Der Gegenvorschlag hält an den bisherigen Zielsetzungen fest, da sämtliche bereits definierten Massnahmen der Stadt Bern auf diese ausgerichtet sind. Eine Neuausrichtung auf einen kürzeren Zeithorizont würde grosse Ressourcen binden, um die notwendigen Grundlagen zu überarbeiten, die Ressourcen (personell wie finanziell) würden für die konkrete Umsetzung fehlen. (siehe Kap. 4.3)
Es soll ein Klimafonds (jährlich mindestens 20 Mio. Franken) errichtet werden.	Der Gegenvorschlag übernimmt diese Forderung im Grundsatz. Sie wird im neuen Artikel 8a der Gemeindeordnung aufgenommen. (siehe Kap. 4.4)
Der Klimafonds soll durch eine oder einer Kombination von vier Varianten finanziert werden: <ul style="list-style-type: none"> - Ordentliches Budget - Erhöhung Steuern juristischer Personen 	Der Gegenvorschlag übernimmt grundsätzlich die Variante «Gewinnablieferung ewb». Die konkrete Umsetzung der Finanzierung wird im Reglement Energie Wasser Bern geregelt . Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat

<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Gebühren - Gewinnablieferung ewb 	<p>mit separatem Geschäft eine Teilrevision des ewb-Reglements. Diese ist nicht Gegenstand des Gegenvorschlags.</p> <p>Konkret sollen zwei Fonds geschaffen bzw. konkretisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neu: «ewb Impact Fonds» (zweckgebundene Eigenkapitalreserve) - Konkretisiert: Ökofonds für Private und Unternehmen. (siehe Kap. 4.4)
<p>Die Finanzierung des Klimafonds muss sozialverträglich ausgestaltet sein.</p>	<p>Der Gegenvorschlag übernimmt diese Forderung. Sie wird im neuen Artikel 8a (Klimaschutz) der Gemeindeordnung aufgenommen, zudem wird Artikel 13 (Wohnen) der Gemeindeordnung ergänzt. (siehe Kap. 4.5)</p>

Der Gegenvorschlag nimmt somit grundsätzlich sämtliche Forderungen der Klimagerechtigkeitsinitiative auf ausser derjenigen, das Ziel Netto-Null 5 Jahre früher zu erreichen.

4.2 Klimaabkommen von Paris in der Gemeindeordnung verankern

Die Stadt Bern bekennt sich schon lange zu einer fortschrittlichen Energie- und Klimapolitik. Die Stadt hat sich bereits strengere Klimaziele gesetzt als das Pariser Klimaabkommen verlangt. Die Verankerung der Pariser Klimaziele in Artikel 8a Absatz 1 (Klimaschutz) der Gemeindeordnung gibt der Stimmbevölkerung die Möglichkeit, sich aktiv zu diesem Weg zu äussern und diesen auf höchster Gesetzesstufe der Stadt Bern zu verankern.

4.3 Städtische Klimaziele in der Gemeindeordnung verankern

Mit dem Klimareglement hat der Stadtrat die Klimaziele der Stadt Bern breit diskutiert und verbindlich festgelegt. Mit den darin definierten Absenkpfeilen erreicht die Stadt Bern die Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 – und somit mindestens fünf Jahre schneller als vom Pariser Klimaabkommen verlangt. Darauf basierend wurde die Energie- und Klimastrategie mit 49 konkreten Massnahmen erarbeitet, mit welchen die städtischen Klimaziele erreicht werden können. Viele Unternehmen, darunter auch ewb, haben darauf basierend ihre Unternehmensstrategie und Investitionsprojekte (Zielnetzplanung) definiert. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dieser Weg konsequent weitergeführt werden muss und die personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der Massnahmen eingesetzt werden müssen. Eine Überarbeitung der bestehenden Grundlagendokumente ist mit enormem Aufwand verbunden und würde die vorhandenen Ressourcen am falschen Ort binden.

Die Verbindlichkeit der städtischen Klimaziele soll aber ebenfalls verstärkt werden: Durch die Verankerung der städtischen Klimaziele in der Gemeindeordnung kann die Stadt Bern nicht nur Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, sondern stärkt auch die Glaubwürdigkeit gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft.

4.4 Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen

Die Hauptquellen der territorialen Emissionen in der Stadt Bern sind die Wärmeerzeugung für Gebäude und Prozesse sowie die Mobilität. Wenn Mittel bereitgestellt werden, sollen sie insbesondere für die Energietransformation eingesetzt werden, um eine möglichst grosse Wirkung zur Erreichung der Klimaziele entfalten zu können. Daneben sollen jedoch auch andere Massnahmen unterstützt werden können, die der Erreichung der Energie- und Klimaziele der Stadt Bern dienen. Ewb nimmt

hierbei eine Schlüsselposition bei der Umsetzung der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern ein: Als Energiedienstleisterin unterstützt ewb die Stadt Bern besonders im Bereich Wärme bei der Erreichung der im Klimareglement vorgegebenen Ziele. Der Beitrag von ewb (Fernwärmeausbau) ist investitionsintensiv und führt während längerer Zeit zu einer grossen finanziellen Belastung des Gemeindeunternehmens. Neben ewb leisten aber auch die Eigentümer*innen von Liegenschaften sowie Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele. Eine weitere wichtige Akteurin ist zudem die Stadtverwaltung:

- **ewb:** Als Energiedienstleisterin der Stadt Bern ist ewb dazu verpflichtet, die Vorgaben des Klimareglements einzuhalten. Mit dem Ausbau der Fernwärme und der teilweisen Stilllegung des Gasnetzes hat das Unternehmen den grössten direkten Einfluss auf die städtischen Energie- und Klimaziele.
- **Eigentümer*innen von Liegenschaften:** Durch den Heizungsersatz, die Errichtung von Solaranlagen und die bessere Gebäudedämmung haben sie ebenfalls grossen Einfluss auf die Klimaziele.
- **Unternehmen,** die beispielsweise Prozesswärme benötigen, beziehungsweise eine Fahrzeugflotte besitzen: Durch den oft hohen Energieverbrauch besteht bei dieser Gruppe auch anteilmässig ein grosser Hebel. Prozessoptimierungen und Anpassungen sowie die Veränderung des Mobilitätsverhaltens oder die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte tragen zur Erreichung der Klimaziele bei.
- **Stadtverwaltung:** Ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele leistet – gerade auch was die Vorbildrolle anbelangt – die Stadtverwaltung, namentlich in den Gebäude-, Bau-, und Flottenbereichen.

Der Gemeinderat will mit seiner Antwort auf die Initiative alle oben genannten Akteure bei der Umsetzung der Massnahmen zur Erreichung der städtischen Klimaziele unterstützen: Der **neue Artikel 8a Absatz 4** der Gemeindeordnung stellt sicher, **dass jährlich mindestens 20 Millionen Franken für Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden; namentlich sollen für Massnahmen der Energietransformation zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden (Schwerpunkt).**

4.4.1 Mindestens 20 Millionen Franken jährlich für Klimaschutzmassnahmen

Gemäss dem neuen Artikel 8a Absatz 4 stellt die Stadt Bern sicher, dass – vorbehältlich ausserordentlicher finanzieller Lagen – jährlich mindestens 20 Millionen Franken für Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden. Sie sorgt dafür, dass namentlich für Massnahmen zur Energietransformation zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden. Die Zweckbindung erfolgt einerseits über den neuen «ewb Impact Fonds», da dort der grösste Hebel (Impact) im Zusammenhang mit dem Netto-Null-Ziel – also dem im Klimareglement vorgesehenen Absenkpfad – zu liegen kommt (Wärmetransformation als Schwerpunkt), andererseits über den Ökofonds für Private und Unternehmen. Die Stadt zeigt zudem gestützt auf Art. 13 Klimareglement auf, welche Mittel eingesetzt werden, um die Energie- und Klimastrategie umzusetzen.

Zusätzlich ist auf die Artikel 13 und 11 des Klimareglements hinzuweisen, welche einerseits festhalten, dass die für den Vollzug zuständigen Direktionen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) aufzunehmen haben (Art. 13) sowie den Mechanismus bei Verfehlen des Absenkpfeils definieren, wonach – sollten die definierten Zwischenziele verfehlt werden, die Stadt zusätzliche Massnahmen zu ergreifen hat und der Gemeinderat spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit Bericht öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen definieren und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist, unterbreiten muss (Art. 11).

4.4.2 ewb Impact Fonds

Hinweis: Es wird eine zweckgebundene Eigenkapitalreserve geschaffen (nachfolgend «Fonds» genannt).

Mit dem neuen Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell von ewb an die Stadt Bern, welches dem Stadtrat mit separater Vorlage unterbreitet wird (siehe 2026.SUE.0040), bleibt der gesamte erwirtschaftete Gewinn von ewb im Unternehmen. Die Eignerin nimmt aber aktiv Einfluss auf die Gewinnverwendung, indem im ewb-Reglement diesbezüglich konkrete neue Regelungen definiert werden.

40% der Gewinne von ewb sollen – vorausgesetzt, dass der Stadtrat die notwendigen Anpassungen im ewb-Reglement beschliesst – neu dem «ewb Impact Fonds» zugewiesen und zweckgebunden für die Umsetzung der Massnahmen von ewb zugunsten der Energie- und Klimastrategie 2035 eingesetzt werden (zweckgebundene Eigenkapitalreserven). Mit dieser Zweckbindung der Gewinne wird sichergestellt, dass die Investitionen von ewb in den Hebel mit dem grössten und positivsten Impact im Zusammenhang mit dem Netto-Null-Ziel – also dem im Klimareglement vorgesehenen Absenkpfad – fliessen und der Fokus auf eine wichtige Aufgabe zur Reduktion der CO₂-Emissionen gelegt wird: Die Wärmetransformation. Daneben sollen jedoch auch andere Massnahmen über den Fonds finanziert werden können, die der Erreichung der Energie- und Klimaziele der Stadt Bern dienen.

4.4.3 Ökofonds für Private und Unternehmen

Das neue Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell von ewb an die Stadt sieht – vorausgesetzt, dass der Stadtrat die notwendigen Anpassungen im ewb-Reglement beschliesst – zusätzlich vor, den Ökofonds für Private und Unternehmen zu stärken (siehe 2026.SUE.0040). Mit einer Einlage von 1 Mio. Franken pro Jahr aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit von ewb kann die bestehende Förderung von Projekten Dritter (inklusive Bernmobil) im Versorgungsgebiet von ewb nachhaltig und ergänzend zu kantonalen und nationalen Fördergeldern gesichert werden. Von der Förderung sollen neu ausschliesslich Dritte profitieren, was ewb-eigene Vorhaben ausschliesst. Bisher belief sich die Einlage auf 1.8 Mio. Franken, wovon ewb rund 50 – 60% der Mittel für Tätigkeiten im Rahmen des Leistungsauftrags beanspruchte. Indem ewb künftig nicht mehr auf diese Gelder zugreifen kann, stehen Dritten mit der jährlichen Einlage von 1 Mio. Franken pro Jahr also ebenfalls mehr Mittel zur Verfügung als bisher.

4.4.4 EXKURS: Vorschläge der Initiative zur Finanzierung des Klimafonds und deren Auswirkungen

Die Klimagerechtigkeitsinitiative verlangt, dass der Klimafonds durch eine oder eine Kombination von vier Varianten **finanziert** werden soll:

- a) Ordentliches Budget
- b) Erhöhung Steuern juristischer Personen
- c) Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Gebühren
- d) Gewinnablieferung ewb

Der vom Gemeinderat gewählte Lösungsansatz übernimmt grundsätzlich die Variante der Finanzierung über die «Gewinnablieferung ewb» (siehe 2026.SUE.0040).

Die Ausgestaltung des «ewb Impact Fonds» und des Ökofonds für Private und Unternehmen ist nicht Gegenstand des Gegenvorschlags. Die Finanzierung wird nicht in der Gemeindeordnung, sondern im ewb-Reglement geregelt. Das neue Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell von ewb wird dem Stadtrat mit separater Vorlage unterbreitet und untersteht dem fakultativen Referendum (siehe 2026.SUE.0040).

Nachfolgend soll auf die vier seitens der Initiative formulierten Finanzierungsvorschläge eines Klimafonds kurz eingegangen und die möglichen Auswirkungen aufgezeigt werden:

a. Finanzierung aus dem ordentlichen Budget

Der Gemeinderat befindet sich mitten in einem Aufgaben- und Priorisierungsprozess. Bei der aktuellen finanziellen Situation der Stadt Bern ist es nicht realistisch, zusätzliche 20 Mio. Franken – oder nennenswerte Teile davon – jährlich wiederkehrend für den Klimaschutz in einem Klimafonds aus dem ordentlichen Budget bereitzustellen.

Das Klimareglement hat die Finanzierung der Massnahmen der Energie- und Klimastrategie, welche im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung liegen, in Artikel 13 klar definiert. Demnach müssen die für den Vollzug zuständigen Direktionen die erforderlichen Mittel zur termingerechten Zielerreichung rechtzeitig in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) aufnehmen. Gemeinderat und Stadtrat haben bewusst von der Schaffung eines eigenen Finanzierungstopfs für Klimaschutzmassnahmen abgesehen, weil sie Teil jeder einzelnen Planung und Umsetzung sein müssen und meist nicht losgelöst von den Projekten umgesetzt werden können. Zudem hält Artikel 11 des Klimareglements, wie in Kapitel 4.4.1 dargelegt, den Mechanismus bei Verfehlen des Absenkpfeils fest, wonach – sollten die definierten Zwischenziele verfehlt werden, die Stadt zusätzliche Massnahmen zu ergreifen hat und der Gemeinderat spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit Bericht öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen definieren und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist, unterbreiten muss.

b. Erhöhung Steuern für juristische Personen

Mit einer Steuererhöhung für juristische Personen wird ein negatives Signal ausgesendet. Eine sehr groben Schätzung der Steuerverwaltung hat ergeben, dass die Steueranlage für juristische Personen in der Stadt Bern von 1.54 auf 1.74 erhöht werden müsste, um über Steuereinnahmen zusätzliche Gelder für einen Klimafonds in der Höhe von jährlich 20 Mio. Franken zu generieren.

Unternehmen sind dazu angehalten, die Klimaziele der Stadt Bern mitzutragen und ihren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten. Die dafür notwendigen Mittel für eigene Klimaschutzmassnahmen kommen zum grössten Teil aus den Gewinnen der Unternehmen. Unternehmen, die nicht standortgebunden sind, könnten die Stadt Bern aufgrund höherer Steuern verlassen. Die Gemeinde würde so im schlimmsten Fall sogar Steuereinnahmen einbüßen. Der Gemeinderat hat zudem in den Legislatorschwerpunkten festgehalten, dass der Steuersatz unverändert bleiben soll. Mit einer Steuererhöhung würde er diesem Ziel widersprechen.

c. Erhöhung bestehender Gebühren oder Erlass neuer Gebühren (einkommensabhängig)

Die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen erlauben es nicht, Gebühren zur Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen zu erheben. Beispiele aus den Städten Thun¹ und Biel²³ verdeutlichen, dass dieser Weg nicht eingeschlagen werden kann, scheiterten die Gemeinden doch mit entsprechenden Gebühren. Die Stadt Bern hat vor ein paar Jahren selbst erfolglos geprüft, ob eine Lenkungsabgabe auf der Nutzung des Gasnetzes erhoben werden kann. Diese Finanzierungsmöglichkeit ist rechtlich nicht umsetzbar.

d. Verwendung eines Teils der Gewinnablieferung ewb oder Erhöhung desselben bei Bedarf

Der Gemeinderat hat sich im Grundsatz für diese Finanzierungsvariante entschieden. Die Erläuterungen dazu wurden im Kapitel 4.4 des vorliegenden Vortrags dargelegt.

4.5 Sozialverträglichkeit

Die sozialverträgliche Ausgestaltung der Finanzierung und Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen ist dem Gemeinderat sehr wichtig. Das Klimareglement beauftragt den Gemeinderat mit Artikel 3, zur Zielerreichung jene Massnahmen zu wählen, die am sozialverträglichsten sind. Die Energie- und Klimastrategie 2035 ergänzt diesen Auftrag insofern, als dass die Stadt bei der Ausarbeitung der Massnahmen Rücksicht auf armutsgefährdete Personen nehmen muss. Weiter wird in der Energie- und Klimastrategie 2035 festgehalten, dass Klimaschutzmassnahmen für alle gesellschaftlichen Gruppen tragbar sein und allen zugutekommen sollen. Sie nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der verletzlichen Teile der Gesellschaft.

Aus diesem Grund sieht der Gegenvorschlag die Regelung der Sozialverträglichkeit auf zwei Ebenen vor. Einerseits wird im neuen Artikel 8a der Gemeindeordnung mit Absatz 5 definiert, dass die Finanzierung **sozialverträglich erfolgen** muss. Andererseits ist es dem Gemeinderat aber auch ein Anliegen, **Massnahmen besonders für armutsgefährdete Personen zu treffen, welche geeignet sind, hohe Energiekosten zu senken**. Hierzu wird der Artikel 13 (Wohnen) der Gemeindeordnung ergänzt.

4.5.1 Sozialverträgliche Ausgestaltung der «Klimafonds»

Gemäss neuem Artikel 8a Absatz 4 der Gemeindeordnung stellt die Stadt sicher, dass – unter Vorbehalt ausserordentlicher finanzieller Lagen – jährlich mindestens 20 Millionen Franken für Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden. Sie sorgt dafür, dass namentlich für Massnahmen der Energietransformation zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden. Hierunter subsumiert werden in ers-

¹ Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hob am 28. März 2024 das **Thuner Reglement über die «Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz»** auf. Es qualifizierte die Förderabgabe nicht als Kausal- bzw. Lenkungsabgabe, sondern als zusätzliche Zwecksteuer; dafür fehle die ausreichende gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene.

<https://www.nidau.ch/politik/stadtrat/parlamentarische-vorstoesse-1/dringliche-interpellation-betr-foerderabgabe-auf-stromtarif>

² **ESB-Stromabgaben (Biel/Bienne)**: Der Energie Service Biel/Bienne (ESB) erhob gestützt auf ein 2012 vom Stimmvolk angenommenes ESB-Reglement Abgaben auf der Strom-Netznutzung, um Projekte für erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz (u. a. Förderprogramm/eco21) zu finanzieren. Laut ESB stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern Ende Oktober 2025 fest, dass für diese Abgaben im Kanton Bern die gesetzliche Grundlage fehlte. Der ESB entschied deshalb, die Abgaben rückwirkend für 2021–2025 an die Kundschaft zurückzuerstatten (Gutschrift über die Schlussrechnung).

<https://www.esb.ch/de/esb/medien/medienmitteilungen/esb-erstattet-der-kundschaft-strom-abgaben-zuruck/>

³ **Klimaschutz-Abgabe auf Gas (Biel/Bienne)**: Biel führte 2021 eine Klimaschutz-Abgabe auf Gas ein und wollte sie später abschaffen, weil sie nach dem Thuner Urteil als rechtlich riskant eingeschätzt wurde (Verdacht «unzulässige Zwecksteuer»). Gleichzeitig war eine Erhöhung der Abgabe für die Nutzung öffentlichen Grundes im Gasbereich vorgesehen, um die Finanzierung abzusichern.

<https://www.aquaetgas.ch/aktuell/branchen-news/20241106-esb-bieler-klimaschutz-abgabe-auf-gas-vor-dem-aus/>

ter Linie der geplante «ewb Impact Fonds» (zweckgebundene Eigenkapitalreserve), aber auch der Ökofonds für Private und Unternehmen.

Artikel 8a Absatz 5 der Gemeindeordnung verlangt, dass die Finanzierung der Klimaschutzmassnahmen sozialverträglich erfolgt. Damit entspricht der Gegenvorschlag der Forderung der Klimagerechtigkeitsinitiative. Sozialverträgliche Finanzierungen bedeuten, dass Massnahmen so finanziert werden, dass sie fair und transparent und nicht unfair verteilt und übermässig belastend für bestimmte Gruppen erfolgen.

Weder für den geplanten «ewb Impact Fonds» noch für den Ökofonds für Private und Unternehmen werden neue Gebühren erhoben oder bestehende Gebühren erhöht. Sie werden auf eine andere, sozialverträgliche Weise geäufnet, namentlich mit Erträgen aus der wettbewerblichen Tätigkeit von ewb (siehe 2026.SUE.0040). Die geplante Finanzierung des «ewb Impact Fonds» und des Ökofonds für Private und Unternehmen führen demzufolge nicht zu einer Mehrbelastung – der Tarifierungsprozess ist stark reguliert. Eine Erhöhung der Tarife zur Finanzierung des «ewb Impact Fonds» und des Ökofonds für Private und Unternehmen ist rechtlich nicht möglich.

4.5.2 Regelung zur Senkung hoher Energiekosten für armutsgefährdete Personen

Hohe Energiekosten können armutsgefährdete respektive wenig verdienende Menschen in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Energiekosten ergeben sich sowohl aus Tarifen als auch aus dem tatsächlichen Verbrauch.

Mit dem Gegenvorschlag zur Klimagerechtigkeitsinitiative bekundet der Gemeinderat seinen Willen, Massnahmen besonders für armutsgefährdete Personen zu treffen, welche hohe Energiekosten senken können. Hierzu wird der Artikel 13 (Wohnen) der Gemeindeordnung ergänzt.

Sozialtarife sind rechtlich nicht möglich

Das Stromversorgungsgesetz verlangt bei Stromtarifen grundsätzlich die Anwendung des Verursacherprinzips: Netznutzungsentgelte und Tarife sind verursachungsgerecht, unmittelbar aus dem Bezug von Elektrizität abzuleiten und pro Spannungsebene sowie pro Kundengruppe einheitlich zu bemessen. Soziale Kriterien können nicht zugrunde gelegt werden.

Die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes im Jahr 2016 geben zwar neue Spielräume für unterschiedliche Kund*innengruppen, diese sind jedoch an Merkmale wie Bezugsprofil oder Berücksichtigung von Spitzenlasten gebunden. Eine pauschale oder sozialorientierte Tarifsenkung durch kommunale Mittel wird ausdrücklich nicht vorgesehen.

Die Einführung oder Förderung von Sozialtarifen durch städtische Zuschüsse oder indirekte Verbilligungen (z. B. über städtische Beiträge oder Umlagerungen) können als Umgehung des Verursacherprinzips bewertet werden. Vor diesem Hintergrund ist ein städtisches «Sozialtarif-Modell» rechtlich zumindest riskant.

4.5.3 Ergänzung Artikel 13 Wohnen

Preisgünstiges Wohnen bleibt eine sehr hohe Priorität. Gleichzeitig ist es weder zielführend noch wünschenswert, wenn niedrige Mieten durch hohe Nebenkosten aufgrund schlecht sanierter oder unterhaltener Gebäude kompensiert werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen von Artikel 13 der Gemeindeordnung zielen darauf ab, Fehlanreize zu verhindern und armutsgefährdete Personen gezielt bei den Nebenkosten zu entlasten, indem die Energieeffizienz bei preisgünstigen Wohnungen gefördert und damit die zu tragenden Energiekosten gesenkt werden sollen.

Mit dem **neuen Absatz 2 von Artikel 13 der Gemeindeordnung** werden Sozial- und Umweltpolitik miteinander verbunden: **Durch die Förderung der Energieeffizienz von Wohnungen im Segment des preisgünstigen Wohnens** wird das Netto-Null-Ziel und die Reduktion von Nebenkosten für die Mieter*innen unterstützt. Betont werden muss aber, dass preisgünstiger Wohnraum in diesem Kontext immer noch vorrangiges Ziel ist.

Der Gegenvorschlag setzt an einer wichtigen Stelle an: Tiefe Miet- dafür hohe Nebenkosten sind für armutsgefährdete Haushalte belastend, trotz scheinbar bezahlbarer Grundmiete. Ohne Sanierungsdruck bleiben Liegenschaften energetisch veraltet, führen zu überhöhten Energiekosten, was vor allem armutsgefährdete Haushalte trifft. Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im Segment des preisgünstigen Wohnraums sorgen für Reduktionen der Nebenkosten, erhöhen die Wohnqualität dauerhaft und senken das Risiko energiebedingter Zahlungsausfälle. Nicht der tiefe Mietpreis allein, sondern die Gesamtkosten einer Mietwohnung sind entscheidend.

Zusätzlich wird **Artikel 13 der Gemeindeordnung in Absatz 3 mit einer Härtefallregelung ergänzt**: In Krisenzeiten oder für Haushalte, welche besonders armutsgefährdet sind, können notfalls zusätzliche Massnahmen getroffen werden, um akute finanzielle Belastungen aufgrund hoher Energiekosten zu mildern.

Ziel der Ergänzungen von Artikel 13 mit den Absätzen 2 und 3 ist in Summe, die Fairness und Transparenz von Mietpreis und Nebenkosten zu stärken, die Energieeffizienz im Segment des preisgünstigen Wohnens zu erhöhen, Energiekosten langfristig zu reduzieren und durch die Härtefallregelung eine soziale Abfederung sicherzustellen. Dabei bleibt die Priorität des preisgünstigen Wohnraums unverändert. Es wird jedoch gleichzeitig verhindert, dass niedrige Mieten zulasten der Energieeffizienz oder der Sanierungszustände und damit gegen den Klimaschutz gehen.

5. Gemeindeordnung der Stadt Bern (Gegenvorschlag) mit Erläuterungen

5.1 Neuer Artikel 8a Klimaschutz

Der Gegenvorschlag schafft, wie von der Initiative gefordert, einen neuen Artikel 8a Klimaschutz in der Gemeindeordnung. Damit wird der Klimaschutz in der Gemeindeordnung verankert. Nachfolgend werden die einzelnen Absätze dargestellt und im Anschluss erläutert:

Art. 8a Klimaschutz

<p>Absatz 1: Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) erreicht werden.</p>
<p>Absatz 2: Sie ergreift im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen, damit auf dem Stadtgebiet spätestens im Jahr 2045 weniger Treibhausgase freigesetzt werden als gebunden werden können (Netto-Null-Ziel). Die Stadtverwaltung erreicht das Netto-Null-Ziel bis spätestens 2041.</p>
<p>Absatz 3: Der Stadtrat legt in einem Reglement die CO2-Absenkpfade und die Handlungsfelder zur Umsetzung fest.</p>
<p>Absatz 4: Die Stadt Bern stellt sicher, dass für Klimaschutzmassnahmen, unter Vorbehalt ausserordentlicher finanzieller Lagen, jährlich mindestens 20 Millionen Franken eingesetzt werden. Sie sorgt dafür, dass namentlich für Massnahmen zur Energietransformation zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden.</p>
<p>Absatz 5: Die Finanzierung der Massnahmen nach Absatz 4 erfolgt sozialverträglich.</p>

5.1.1 Bemerkungen**Absatz 1**

Absatz 1 enthält eine allgemeine Grundsatzbestimmung. Diese orientiert sich an Artikel 1 Absatz 1 des Klimareglements, verzichtet aber auf das Adverb «verbindlich», das rechtlich betrachtet kaum einen Mehrwert bringt. «Sich einsetzen» bedeutet nach üblichem Sprachgebrauch ein Engagement, ohne dass der angestrebte «Erfolg» gewährleistet wird. Eine absolute Garantie für das Erreichen der Klimaziele kann die Stadt nicht geben, weil es nicht einzig von ihr und ihren Möglichkeiten abhängt, ob diese Ziele tatsächlich erreicht werden.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nimmt die Verschärfung der Ziele des Pariser Klimaabkommens auf städtischer Ebene auf (2045 statt 2050) und verpflichtet die Stadt grundsätzlich zu entsprechenden Massnahmen, soweit diese in ihrer Zuständigkeit und damit in ihrem «Machtbereich» liegen. Der Hinweis auf die Zuständigkeiten der Stadt erscheint im Interesse der Lauterkeit angezeigt. Es soll nicht der (unzutreffende) Anschein erweckt werden, die Stadt könne beispielsweise Privaten in jeder Hinsicht umfassende Vorgaben machen. Solche Vorgaben sind mindestens teilweise Gegenstand übergeordneter Vorgaben, namentlich im Bereich der Energie. Mit Absatz 2 Satz 2 wird zudem auf Stufe Gemeindeordnung verankert, dass die Stadtverwaltung das Netto-Null-Ziel bereits im Jahr 2041 erreicht.

Absatz 3

Mit Absatz 3 wird eine Delegationsnorm bezüglich der Erarbeitung eines Reglements mit den CO2-Absenkpfeilen und den entsprechenden Handlungsfeldern an den Stadtrat definiert. Damit wird nachträglich die Grundlage für das bereits bestehende Klimareglement geschaffen und dieses somit auf GO-Stufe verankert.

Absatz 4

Gemäss Absatz 4 stellt die Stadt sicher, dass – vorbehältlich ausserordentlicher finanzieller Lagen – jährlich mindestens 20 Millionen Franken für Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden. Der Vorbehalt ausserordentlicher finanzieller Lagen ist angezeigt, um in besonderen Ausnahmesituationen eine Abweichung zu ermöglichen. Der Vorbehalt ist restriktiv anzuwenden und kommt nur bei erheblichen Verschlechterungen der Finanzlage zum Tragen. Zudem wird in Absatz 4 Satz 2 festgehalten, dass die Stadt Bern dafür sorgt, dass namentlich für Massnahmen zur Energietransformation zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden.

Die Wendungen «stellt sicher» und «sorgt dafür» bedeuten, dass die Stadt diese Mittel nicht selbst zur Verfügung stellen muss, sondern lässt die Möglichkeit zu, dass ewb entsprechende Fonds bildet. Konkret soll die Finanzierung hauptsächlich über den geplanten «ewb Impact Fonds», aber auch über den Ökofonds für Private und Unternehmen erfolgen, die in das ewr-Reglement aufgenommen werden. Können die entsprechenden Mittel nicht vollständig aus ewb-Gewinnen generiert werden, ist die Stadt Bern verpflichtet, die fehlenden Mittel bereit zu stellen.

Absatz 5

Absatz 5 hält den Grundsatz fest, dass die Finanzierung im Sinne von Absatz 4 sozialverträglich ausgestaltet werden muss.

5.2 Ergänzung Artikel 13 Wohnen

Der Gegenvorschlag schlägt Ergänzungen von Artikel 13 der Gemeindeordnung vor. Diese zielen darauf ab, die Energieeffizienz von preisgünstigem Wohnraum zu fördern und damit zur Senkung der Energiekosten beizutragen. Zudem sollen zusätzliche Massnahmen im Bereich der Energiekosten zur Entlastung in Härtefällen ermöglicht werden können.

Art. 13 Wohnen**Absatz 1 (unverändert):**

Die Stadt trifft selbständig sowie in Verbindung mit Bund und Kanton Massnahmen zur Förderung des Baus und der Erhaltung preisgünstiger Wohnungen, zur Verbilligung von Wohnungsmieten und zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums.

Absatz 2 (neu):

Sie fördert die Energieeffizienz von preisgünstigen Wohnungen und trägt damit zur Senkung der Energiekosten bei.

Absatz 3 (neu):

Zur Entlastung in Härtefällen kann sie zusätzliche Massnahmen im Bereich der Energiekosten vorsehen.

5.2.1 Bemerkungen

Absatz 1 (unverändert)

Dieser bleibt unverändert.

Absatz 2 (neu)

Absatz 2 nimmt die Förderung der Energieeffizienz von preisgünstigen Wohnungen als Ziel auf. Energieeffizienzförderung bei preisgünstigen Wohnungen senkt langfristig deren Nebenkosten, sorgt für bessere Wohnqualität und ermöglicht zugleich notwendige Sanierungen, um die Klimaziele zu erreichen. Ohne Sanierung bleibt in vielen preisgünstigen Wohnungen der Anspruch auf niedrige Nebenkosten illusorisch. Mit der gezielten Förderung der Energieeffizienz im Segment des preisgünstigen Wohnens können die Kosten nachhaltig gesenkt und der CO₂-Abbau vorangebracht werden.

Absatz 3 (neu)

Mit Absatz drei wird eine Härtefallregelung ergänzt. In Krisenzeiten oder für Haushalte, welche besonders armutsgefährdet sind, können notfalls zusätzliche Massnahmen getroffen werden, um akute finanzielle Belastungen aufgrund hoher Energiekosten zu mildern.

6. Fazit

Der neue Artikel 8a der Gemeindeordnung bedeutet einen Mehrwert für einen konsequenten Klimaschutz in der Stadt Bern. Er ermöglicht, die bisherigen, gegenüber dem Pariser Klimaabkommen strengeren städtischen Klimazielsetzung, mit aller Konsequenz zu verfolgen und entsprechende Massnahmen umzusetzen. Der Gegenvorschlag verankert zudem in der Gemeindeordnung, dass – vorbehältlich ausserordentlicher finanzieller Lagen – jährlich mindestens 20 Mio. Franken für Klimaschutzmassnahmen in der Stadt Bern eingesetzt werden. Zudem wird dank der Zweckbindung von finanziellen Mitteln ermöglicht, dass diese dort eingesetzt werden, wo der grösstmögliche Hebel zur Erreichung der Ziele bewirkt werden kann. Mit der Aufnahme der bisherigen städtischen Zielsetzungen in die Gemeindeordnung wird ermöglicht, dass sich die Stadtverwaltung auf die Umsetzung der notwendigen Massnahmen fokussieren kann. Die Initiative hingegen würde aufgrund des verkürzten Netto-Null-Ziels bewirken, dass sich die Stadtverwaltung in den nächsten Jahren auf die Überarbeitungen des Klimareglements, der Energie- und Klimastrategie, deren Massnahmen und auf die Zielnetzplanung der Wärmeversorgung konzentrieren müsste, was enorme Ressourcen binden würde, welche primär aber für die Umsetzung von konkreten Massnahmen eingesetzt werden sollen.

Der Gegenvorschlag regelt die Sozialverträglichkeit auf zwei Ebenen: Einerseits wird im neuen Artikel 8a der Gemeindeordnung in Absatz 5 definiert, dass die Klimafonds sozialverträglich finanziert werden müssen. Andererseits wird auch Artikel 13 (Wohnen) der Gemeindeordnung ergänzt, damit die Energieeffizienz bei preisgünstigen Wohnungen gefördert, die Energiekosten für armutsgefährdete Personen langfristig gesenkt und durch die Härtefallregelung eine soziale Abfederung geschaffen werden kann. Dabei bleibt die Priorität der preisgünstigen Wohnungen unverändert, doch wird verhindert, dass niedrige Mieten zu Lasten der Energieeffizienz oder der Sanierungszustände und damit gegen den Klimaschutz gehen.

7. Zuständigkeiten und weiteres Vorgehen

Gegenstand der Berner «Klimagerechtigkeitsinitiative» ist die Ergänzung der Gemeindeordnung mit Artikel 8a. Der Stadtrat hat die Möglichkeit, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. In diesem Fall wird die Initiative zusammen mit dem Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet (Art. 81 Abs. 1 Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004;

RPR; SSSB141.1). Dabei können die Stimmberechtigten die Vorlagen je einzeln annehmen oder ablehnen und entsprechend werden ihnen folgende drei Abstimmungsfragen unterbreitet (Art. 81 Abs. 2 RPR):

- a) ob sie die Initiative annehmen wollen;
- b) ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen; und
- c) ob sie dem Initiativbegehren oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Stimmen-Mehrheit erreichen.

Gemäss Artikel 84 Absatz 2 RPR hat das Initiativkomitee (oder bestimmte seiner Mitglieder) die Möglichkeit, ein den Stimmberechtigten zu unterbreitendes (Initiativ-)Begehren bis zur Ansetzung der Volksabstimmung (Festlegung der Abstimmungsvorlagen durch den Gemeinderat) zurückzuziehen. In diesem Fall würde dennoch eine Volksabstimmung stattfinden und alleinig der Gegenvorschlag den Stimmberechtigten unterbreitet.⁴ Die Abstimmungsbotschaft, die aktuell Initiative und Gegenvorschlag gegenüberstellt, müsste entsprechend überarbeitet werden. Das Büro des Stadtrats soll ermächtigt werden, im Falle eines Rückzugs der Initiative die notwendigen Anpassungen der Abstimmungsbotschaft vorzunehmen.

8. Klimaverträglichkeit

Das Klimareglement führt bereits in Artikel 1 (Grundsätze) auf, dass die Stadt Bern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen trifft, um die Klimaziele zu erreichen. Zudem hält es in Artikel 3 (Interessenabwägung) fest, dass wenn zur Zielerreichung mehrere Massnahmen zur Verfügung stehen, diejenigen gewählt werden, die am sozialverträglichsten sind. Die im Gegenvorschlag dargelegten Ergänzungen der Artikel 8 und 13 der Gemeindeordnung entsprechen somit vollumfänglich den Zielen des Klimareglements.

9. Folgen für das Personal und die Finanzen

Wie in den vorangehenden Ausführungen dargelegt, sind verschiedene finanzielle Folgen zu erwarten:

- Die Finanzierung des «ewb Impact Fonds» erfolgt für den städtischen Finanzhaushalt ergebnisneutral, bewirkt aber eine starke und verpflichtende Bindung der Gewinne von ewb zugunsten der Wärmetransformation. Wie erläutert sind diese Massnahmen nicht Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage und werden dem Stadtrat mit separatem Geschäft unterbreitet (siehe 2026.SUE.0040). Gleiches gilt für die Äuffnung des Ökofonds für Private und Unternehmungen, welche durch ewb getragen wird.
- Die Stadt muss neu gemäss Artikel 8a Absatz 4 der Gemeindeordnung sicherstellen, dass jährlich mindestens 20 Millionen Franken für Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden. Können die entsprechenden Mittel nicht vollständig aus ewb-Gewinnen generiert werden, ist die Stadt Bern verpflichtet, die fehlenden Mittel bereit zu stellen.
- Der neue Absatz 2 von Artikel 13 der Gemeindeordnung legt den Fokus auf die Förderung der Energieeffizienz von Liegenschaften im Segment des preisgünstigen Wohnens. Anders als bei den Ergänzungen zu Artikel 8a der Gemeindeordnung ist die Konkretisierung der Umsetzung noch nicht gleich weit fortgeschritten. Klar ist aber, dass die städtischen Mittel in diesem Bereich entsprechend fokussiert werden sollen und die Stadt ihr Engagement bei nicht städtischen Liegenschaften im entsprechenden Liegenschaftssegment forcieren wird.
- Für den neuen Absatz 3 von Artikel 13 der Gemeindeordnung gilt das Gleiche: Die Konkretisierung der Umsetzung ist noch nicht gleich weit vorangeschritten wie für die Ergänzungen

⁴ Ein Rückzug der Initiative hat keinen Einfluss auf den Bestand eines vorher beschlossenen Gegenvorschlags (Art. 80 Abs. 3 RPR).

von Artikel 8 der Gemeindeordnung. Die Stadt prüft hier die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in Härtefällen im Gesamtkontext allgemein steigender Preise.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend Initiative für eine konsequente Klimapolitik (Klimagerechtigkeitsinitiative) und Gegenvorschlag (Abstimmungsbotschaft).
2. Er beschliesst, den Stimmberechtigten den Gegenvorschlag zur Klimagerechtigkeitsinitiative gemäss beiliegendem Änderungserlass vorzulegen.
3. Er genehmigt die Abstimmungsvorlage und empfiehlt den Stimmberechtigten der Stadt Bern:
 - 2.1st die «Initiative für eine konsequente Klimapolitik (Klimagerechtigkeitsinitiative)» abzulehnen;
 - 2.2nd den Gegenvorschlag anzunehmen; und
 - 2.3rd dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben, für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden.
4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
5. Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.
6. Das Büro des Stadtrats wird ermächtigt, die Abstimmungsbotschaft im Falle eines Rückzugs der Initiative entsprechend anzupassen.

Bern, 6. Mai 2026

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Änderungserlass
- Synopse
- Entwurf Abstimmungsbotschaft